

Amtsgericht Nördlingen

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 2 K 44/24

Nördlingen, 05.11.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 16.01.2026	09:00 Uhr	E 109, Sitzungs- saal	Amtsgericht Nördlingen, Tändelmarkt 5, 86720 Nördlingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nördlingen von Asbach-Bäumenheim
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	32,860/1000	Wohnung mit Keller	3	3153
2	2/1000	Garage	37	3187

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Asbach-Bäumenheim	1503/3	Gebäude- und Freifläche	Bahnhofstraße 21 a, 21 b, 21 c und 21 d	0,4742

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

3-Zimmer-Wohnung samt Kellerraum in einem Mehrfamilienhaus mit 9 Wohnungen
mit vertraglichem Sondernutzungsrecht laut Teilungserklärung an Terrasse und Gartenfläche,
Wohnfläche rd. 85 qm, Baujahr 1993;

Verkehrswert:

230.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Einzelfertiggarage mit Stahlschwingtor;

Verkehrswert:

14.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.12.2024 (Wohnung mit Keller 3) und 26.03.2025 (Garage 37) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.